

B-14220 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Dr. WERNER FASLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/90-1.8/94

4. Juli 1994

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

6527/AB

1994-07-04

zu 6629/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschöber, Freundinnen und Freunde haben am 6. Mai 1994 unter der Nr. 6629/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Heeresangehörige als Waffenhändler" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die von den Anfragstellern zitierten Zeitungsberichte wurden von meinem Ressort zum Anlaß für sofortige ressortinterne und -externe Recherchen genommen. Hierbei stellte sich heraus, daß in der gegenständlichen Angelegenheit über Auftrag der Staatsanwaltschaft Linz bereits Ermittlungen der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich im Gange waren. Auf Grund einer weiteren Nachfrage konnte nunmehr in Erfahrung gebracht werden, daß die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen zwar noch nicht abgeschlossen sind, jedoch in bezug auf den angesprochenen Angehörigen des Bundesheeres nach dem derzeitigen Ermittlungsstand keine Verdachtsmomente bestehen. Auch die diesbezüglichen ressort-internen Erhebungen erbrachten keine Bestätigung der erwähnten Vorwürfe.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ja, mir sind die Vorwürfe aus den angeführten Medienberichten bekannt.

Zu 2:

Seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurden zunächst bei der Staatsanwaltschaft Linz, die in der gegenständlichen Angelegenheit ermittelt, Erkundigungen eingeholt. Unabhängig davon wurden auch ressortinterne Erhebungen gepflogen.

- 2 -

Zu 3:

Nein. Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 4:

Nein. Im vorliegenden Fall wurde mit der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich Kontakt aufgenommen, um über den Ermittlungsstand unterrichtet zu werden. Für weitere Aktivitäten besteht im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Veranlassung.

Zu 5:

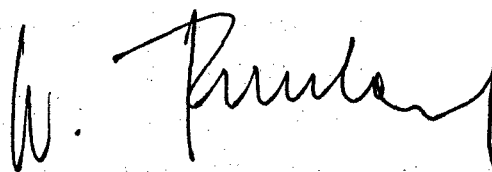
Nein. Nach geltender Rechtslage hat ein Beamter eine Nebenbeschäftigung seiner Dienstbehörde nur dann unverzüglich zu melden, "wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt" (§ 56 Abs. 3 BDG 1979). Eine niederschriftliche Einvernahme des betreffenden Offiziers ergab, daß diese Voraussetzung bisher nicht zutraf.

Zu 6:

Nach dem derzeitigen Stand der Angelegenheit sind gegen den Offizier keine disziplinarischen Veranlassungen vorgesehen. Die Beurteilung, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten sein wird, erfolgt erst, wenn die von der Staatsanwaltschaft Linz veranlaßten Erhebungen den Verdacht einer Pflichtverletzung ergeben.

Zu 7:

Meinem Ressort liegen keine derartigen Informationen vor.

Beilage

Beilage

zu GZ 10 072/90-1.8/94

ANFRAGE:

1. Ist der Minister über die Vorwürfe (siehe Berichte in der Beilage) informiert? Wenn ja, seit wann?
2. Welche Maßnahmen wurden vom Minister ergriffen, um die Vorwürfe zu überprüfen?
3. Liegt bereits ein Ergebnis dieser Überprüfungen vor? Wenn ja, welches mit welchen konkreten Details?
4. Ist es richtig, daß auch das Heeres-Abwehramt in dieser Angelegenheit Überprüfungen durchführt? Wenn ja, seit wann und mit welchem Ergebnis?
5. Wurde diese Tätigkeit vom Offizier seinen Vorgesetzten gemeldet? Wenn ja, wann? Liegt eine Genehmigung vor? Wenn ja, von wem? Wenn nein, welche Konsequenzen ergeben sich daraus?
6. Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder kommt es zu sonstigen diensrechtlichen Schritten?
7. Liegen konkrete Informationen darüber vor, wieviele Waffen über die oben dargestellte Route transportiert wurden, wie die Geschäfte verschleiert wurden und wer der tatsächliche Endabnehmer war?